

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 R 39/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Niederbayern-Oberpfalz,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2005
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von seiner Bevollmächtigten unterzeichneten Schreiben vom 29. November 2005 gegen den am 24. Oktober 2005 ergangenen und am 7. November 2005 zugestellten Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) Revision eingelegt. Das an das LSG gerichtete Schreiben ist zuständigkeitshalber an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet worden und hier am 30. Januar 2006 eingegangen. Die "Revision des Klägers" wird sinngemäß als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG ausgelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der dreimonatigen Beschwerdefrist, die für ihn am 7. Februar 2006 abgelaufen ist, einlegen lassen (§ 166 Abs 1, § 160a Abs 1, § 64 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>; BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4). Es ist nicht ersichtlich und von der Bevollmächtigten des Klägers auch nicht dargetan worden, dass sie - auf Grund einer Zulassung als Rechtsanwältin bei einem deutschen Gericht - zu dem nach § 166 Abs 2 SGG vor dem BSG vertretungsberechtigten Personenkreis zählt. Auf den vor dem BSG bestehenden Vertretungszwang sowie auf die Möglichkeit der Beantragung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren ist der Kläger im Übrigen mit Schreiben des BSG vom 31. Januar 2006 besonders hingewiesen worden. Ein Prozesskostenhilfegesuch hat der Kläger nicht gestellt.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist somit als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

